



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR WEIDEHALTUNG?

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17

In den Vorabentscheidungsverfahren aus den Niederlanden setzt sich der EuGH mit der Auslegung von Art. 6 der FFH-Richtlinie und niederländischen Regelungen zur Genehmigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten auseinander. In 118 der 162 niederländischen Natura 2000-Gebiete bestehe ein Problem übermäßiger Stickstoffablagerungen. Größte nationale Emissionsquelle sei die Tierhaltung. Zur Bewältigung des Problems haben die Niederlande im Jahre 2015 ein Programm zur Bekämpfung von Stickstoffablagerungen verabschiedet (PAS). Dieses bezwecke, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen und „Ablagerungspuffer“ für neue wirtschaftliche Tätigkeiten zu schaffen. Bei der Aufstellung des PAS seien alle Natura 2000-Gebiete getrennt analysiert und einer „Prüfung“ nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie unterzogen worden. Verursacht ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie keinen Anstieg der Stickstoffablagerungen, könnten Behörden dieses auf der Grundlage des PAS genehmigen. Führt ein Projekt oder eine Handlung zu einem Anstieg von Stickstoffablagerungen, dürfe die zuständige Behörde diese genehmigen, wenn dafür „Entwicklungsraum“ verfügbar sei.

Der EuGH hält das programmatische Vorgehen in den Niederlanden für vereinbar mit Art. 6 der FFH-Richtlinie, verlangt aber, dass die durchgeführte Prüfung keine wissenschaftlichen Zweifel bestehen lässt, dass ein Projekt im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf das betreffende Gebiet haben könne. Auch die „Weidehaltung von Vieh“ und „die Ausbringung von Düngemitteln“ könnten ein „Projekt“ im Sinne der FFH-Richtlinie sein. Unter bestimmten Prämissen könnten diese Tätigkeiten zwar als „wiederkehrende Tätigkeit“ von der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgenommen sein. Eine Regelung, die es erlaube, eine bestimmte Kategorie von Projekten – wie Weidehaltung und die Ausbringung von Düngemitteln – durchzuführen „ohne einer Genehmigungspflicht und folglich einer individuellen Prüfung der Verträglichkeit ihrer Auswirkungen“ unterworfen zu sein, sei demgegenüber nur unter der Prämisse mit dem FFH-Recht vereinbar, wenn mit Gewissheit jede Möglichkeit ausgeschlossen werden könne, dass diese Projekte FFH-unverträglich seien.

Bedeutung für die Praxis:

Die Entscheidung des EuGH stellt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Frage, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall kein Eingriff und damit kein Projekt im Sinne des FFH-Rechts sei, solange die Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden (BVerwG, Urt. v. 01.11.2012 - 9 A 18-11, Rn. 89). Dies kann weitreichende Folgen für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Deutschland haben.